



Leben ging, mit gebundenen Händen vor Gerichte bringen zu lassen. Hier musste selbiger anhören, daß über ihn mit Fingern und Zungen gerichtet worden, und seine Verzehlung aus der Bürger Briefe darzuthun sey. Es lag an den Zeit Umständen, ob letzterer sogleich bey der Hand war, wenn der Ankläger um dessen Vorzeigung bath. Daferne nun solche an diesem oder dem nächst folgenden Gerichts-Tage, wohin der Richter die Partheyen verwiese, geschähe, und man fand an solchen den Nahmen des Mißethäters, so war dieses der einzige hinlängliche Grund zu seiner Verurtheilung. Er ward hiernach verdammet zum Strange, wegen Dieberey, und zum Schwerdte, wegen Raubes, Todtschlages oder Kämpfer Wunden, an die Gerichts-Städte gebracht, und allda so fort gerichtet.

III.

Verzehlen wegen Mord und Berrätheren.

Cicero hat uns an einem gewissen Orte seiner Schriften die Anmerckung hinterlassen, (r) daß der Atheniensische Gesetzgeber Solon in seinen dieser Republick vorgeschriebenen Gesetzen

(r) CICERO, pro Roscio Amerino. *Sapienter fecisse dicitur (Solon) cum de eo nihil sanxerit, quod antea commissum non erat: ne non tam prohibere, quam admonere videretur.*